

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

51. Jahrgang – Nr. 3 – 22. Februar 2008 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II: Siemensstraße
- Planfeststellung für den Neubau der Landesstraße L 585n (L 585n) als Ortsumgehung Wolbeck von Bau-km 0-319 bis Bau-km 6+125 auf den Gebieten der Stadt Münster und der Stadt Sendenhorst
- Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen vom 18. 2. 2008
- Rat der Stadt Münster Feststellung einer Nachfolgerin
- Veränderungen im Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II: Siemensstraße

Die vom Rat der Stadt Münster am 13. 2. 2008 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes eingesehen werden.

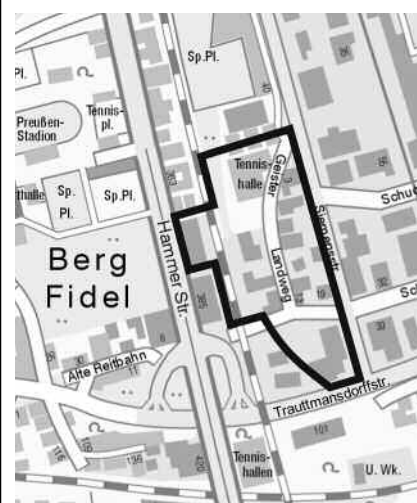
Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 137 Teilabschnitt II

sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 21. Februar 2008

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Planfeststellung für den Neubau der Landesstraße L 585n (L 585n) als Ortsumgehung Wolbeck von Bau-km 0-319 bis Bau-km 6+125 auf den Gebieten der Stadt Münster und der Stadt Sendenhorst**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 6. Februar 2008 - Az.: 25.04.01.02-3/034 (L 585n) - ist der Plan für den Neubau der o. a. Straßenbaumaßnahme gemäß den §§ 38 ff. des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG.NRW) festgestellt worden.

Dem Vorhabensträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Münster  
Piusallee 38  
48147 Münster**

erhoben werden.

**Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.**

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines von der Klägerin/dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes

- im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster während der Dienststunden (durchgehend montags bis mittwochs 8 - 16 Uhr, donnerstags 8 - 18 Uhr, freitags 8 - 13 Uhr), ferner
- in der Bezirksverwaltung Südost, Am Steintor 50, 48167 Münster während der Dienststunden (montags bis freitags 8 - 12 Uhr, donnerstags von 14 - 18 Uhr) sowie
- in der Stadtverwaltung Sendenhorst, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, während der Dienststunden

**vom 25. Februar 2008 bis zum 10. März 2008 (einschließlich)**

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münster,

Außenstelle Münster, Hörsterplatz 2, 48147 schriftlich angefordert werden.

Münster, 12. Februar 2008

Im Auftrag  
gez. Gährken

Bezirksregierung Münster  
- 25.04.01.02-3/03 (L 585n) -

Der Planfeststellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 18. Februar 2008

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen vom 18. 2. 2008**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 - 5 des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. 8. 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Artikel 292 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. 3. 1990 (SGV. NW. 92) hat der Rat der Stadt Münster am 13. 2. 2008 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Personenbeförderungen mit den von der Stadt Münster zugelassenen Taxen auf dem Gebiet der Stadt Münster.

**§ 2  
Berechnung der Beförderungsentgelte**

(1) Als Beförderungsentgelte sind unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu berechnen:

1. In der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
  - a) ein Grundbetrag von 2,40€
  - b) zusätzlich 0,10 € für jede besetzt gefahrene Strecke von 66,67 Metern (1,50 €/km).
2. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig
  - a) ein Grundbetrag von 2,50 €
  - b) zusätzlich 0,10 € für jede besetzt gefahrene Strecke von 62,50 Metern (1,60 €/km).

3. Für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen durch ein Großraumfahrzeug erhöht sich der Grundbetrag um 4,00 €.
  4. Für die Mitnahme eines oder mehrerer Fahrräder auf einem Tragesystem wird ein Zuschlag in Höhe von 3,00 € erhoben.
  5. Für Wartezeit beträgt die Gebühr 0,10 € für jede Teilzeit von 18 Sekunden (20,00 €/Stunde).
- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist, soweit in § 4 Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist, einzuschalten, sobald der Fahrgast eingestiegen ist.
- (3) Tritt der Besteller nach erfolgter Anfahrt der Taxe und der Anzeige gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 vom Vertrag aus Gründen zurück, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, so ist der jeweils gültige Grundbetrag für die Anfahrt zu berechnen.
- Der Fahrpreisanzeiger ist nach Erhalt dieses Entgeltes zur Registrierung des Betrages einzuschalten und sofort wieder auszuschalten.
- Tritt der Besteller erst später vom Vertrag zurück oder wird die Beförderung vom Fahrer nach § 4 Abs. 3 verweigert, so ist der vom Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag zu berechnen.
- (4) Bei Beendigung der Fahrt schaltet der Fahrpreisanzeiger nach 10 Meter Fahrstrecke in der Stellung „Kasse“ automatisch in die Stellung „Frei“. Bei der Fortsetzung der Fahrt durch einen Fahrgast wird der Fahrpreisanzeiger innerhalb von 10 Meter manuell in den zuletzt gültigen Tarif geschaltet.
- (5) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszustellen.
- (6) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich im Sinne des § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

### § 3 Vorschuss

Der Fahrer kann vom Fahrgast einen oder mehrere Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beförderungsentgeltes gegen Quittung verlangen und die Erfüllung des Beförderungsauftrages von der Zahlung abhängig machen.

### § 4 Abholung an einer vereinbarten Einsteigestelle

- (1) Ist die Taxe zu einer vereinbarten Einsteigestelle gefahren, so hat der Fahrer dem Fahrgast die Ankunft

sofort, bei Vorbestellung frühestens zur vereinbarten Zeit, anzuzeigen. Ist der Fahrgast dort nicht zu finden, so kann die Taxe für einen neuen Auftrag bereitgestellt werden.

- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist sofort nach der Anzeige der Ankunft einzuschalten.
- (3) Ist der Fahrgast zehn Minuten nach der Anzeige der Ankunft nicht eingestiegen, so kann die Beförderung verweigert werden, wenn bei der Anzeige darauf hingewiesen worden ist. Danach kann die Beförderung mit einer Kündigungsfrist von fünf Minuten verweigert werden.

### § 5 Wartezeiten

Wird die Beförderung auf Wunsch des Fahrgastes für mehr als 15 Minuten unterbrochen, so kann der Fahrer die weitere Beförderung verweigern.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Unternehmer den Vorschriften dieser Verordnung über die Berechnung der Beförderungsentgelte (§ 2)
  2. als Fahrer den Vorschriften dieser Verordnung über die Abholung an einer vereinbarten Einsteigestelle (§ 4 Abs. 1)
- zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, es sei denn, sie sind nach einer anderen Vorschrift mit Geldbuße bedroht.

### § 7 Übergangsbestimmungen

Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von zwei Wochen nach in Kraft treten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Während der Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurden, nach der gefahrenen Strecke zu berechnen. Der Fahrgast ist darauf hinzuweisen.

### § 8 In Kraft treten, außer Kraft treten

Diese Verordnung tritt drei Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Am selben Tag tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen vom 17. 3. 2005 (Amtsblatt Nr. 5 vom 24. 3. 2005, S. 39) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 18. Februar 2008

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### Rat der Stadt Münster Feststellung einer Nachfolgerin

Als Mitglied des Rates der Stadt Münster ist

#### Herr Christof Hoffmann (GRÜNE)

mit Ablauf des 12. 2. 2008 ausgeschieden.

Nachfolgerin nach der Liste der Ersatzbewerber (Reserveliste) ist

#### Frau Karina Kuschewski, Ernst-Wiechert-Str. 57, 48161 Münster.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374), habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 13. 2. 2008 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- und Informationsamt

**48127 Münster**

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 18. Februar 2008

Stadt Münster  
Stadtdirektor als Wahlleiter  
Hartwig Schultheiß

### **Veränderungen im Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH**

Gem. § 52 GmbH-Gesetz geben wir folgende Änderungen in unserem Aufsichtsrat bekannt:

Ausgeschieden ist Herr Rolf Klein. Er ist seit dem 12. 12. 2007 nicht mehr Aufsichtsratsmitglied.

Neu im Aufsichtsrat ist Herr Robert Otte.

Münster, den 7. Februar 2008

Stadtwerke Münster GmbH  
Dr. Norbert Ohlms  
ppa. Norbert Frankemölle

Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Christian Büttner  
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64  
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de  
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugspreis jährlich 32,00 €.  
Abonnementsbestellungen:  
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –.  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.  
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter [www.muenster.de/stadt/amsblatt](http://www.muenster.de/stadt/amsblatt)  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22